Stadtverband Wetzlar der Kleingärtner e. V.

Stand: 18.02.2011

GARTENORDNUNG

1. Jeder Kleingärtner ist für ordnungsmäßige Bewirtschaftung und Sauberkeit in seinem Garten verantwortlich.
   Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, auch nicht brach oder verunkrautet liegen bleiben.

2. Bepflanzung des Gartens.
   Süßkirschenhoch- und halbstämme, Nussbäume sowie Waldbäume dürfen in den Gärten nicht gepflanzt werden.
   Bereits bestehende Bäume sind spätestens bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter auf seine Kosten zu entfernen.

   Um das Gesamtbild der Anlage zu verbessern, ist es immer wieder notwendig, den Baum-Bestand in der Anlage zu sanieren. Abgängige Bäume müssen deshalb gerodet, sehr hochkronige Bäume gestutzt und stark verjüngt werden.

   Überständige und kranke Obstgehölze müssen beseitigt werden. Die Beseitigung kann gemeinsam vom Vorstand, Vertretern des Stadtverbandes Wetzlar der Kleingärtner und dem Stadtbetriebsamt verlangt werden.

   Auftretende Krankheiten und Schädlinge sind sachgemäß zu bekämpfen. Von einer gemeinsam durchzuführenden Schädlingsbekämpfung darf sich kein Pächter ausschließen. Bei Borkenkäferbefall ist die gesamte Pflanze zu entfernen und zur Entsorgung der Stadt Wetzlar (Stadtbetriebsamt) zuzuführen.

   Bei Hecken an den Gartenzäunen ist darauf zu achten, daß sie den Zaun nicht beschädigen und nicht höher als der Zaun wachsen.
   Zwischen den Gärten und zum Weg darf die Höhe der Hecke 1,00 m nicht übersteigen. Höhere Hecken sind spätestens bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter zurück zu schneiden.

   Für die Grenzabstände gelten die gesetzlichen Vorschriften:
   - Obstbäume **1,50 m**
   - Beerensträucher **0,50 m**
   - Ziersträucher **0,50 m**

3. Die Errichtung von Gartenlauben und Freisitz bedarf der Genehmigung des Stadtverbandes Wetzlar der Kleingärtner e.V.
   Baufällige Gartenlauben sind auf Verlangen des Verpächters innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen. Neue Gartenlauben dürfen nur nach dem für die Anlage zugelassenen Gartenhaustyp errichtet werden. Der Beginn des Neubaus ist dem Verpächter zu melden, dessen Beauftragter den Bauplatz an Ort und Stelle angibt.

   Die bebaute Fläche (incl. Freisitz) darf **18 m²** auf der Parzelle nicht übersteigen.
   Die Gartenlauben sind vom Pächter stets in gutem Pflegezustand zu halten. Auffällige und grelle Anstriche sind nicht gestattet.

Neue Gewächshäuser (keine festen Bauten, total verglast / Kunststofffenster) sind bis zu einer Größe von **6 m²** zulässig.

4. Haus- und Kleintiere dürfen nicht in Kleingärten gehalten werden.
   Auch das Halten von Bienenvölkern ist nicht gestattet, da die Parzellen die vorgeschriebenen Abstände vom Aufstellungsort bis zur Grenze nicht hergeben.

5. Gartenabfälle sind möglichst zu kompostieren. Sie dürfen keineswegs auf die Wege innerhalb und außerhalb der Anlage gebracht werden. Das gilt auch für die Abfälle, die sich für eine Kompostierung nicht eignen. (Kohlstrünke, faules Obst und dergleichen). Diese Abfälle sind abzufahren oder der Müllabfuhr zuzuführen.

   Wird Dünger, Torfmull und dergleichen angefahren, so müssen diese Stoffe sofort in den Garten gebracht werden. Verunreinigte Wege sind sogleich wieder zu säubern.

6. Undichtigkeiten am Wasserleitungssystem und der Einbau einer neuen Wasseruhr sind sofort dem Vorstand zu melden.

7. Streitigkeiten und ruhestörender Lärm können in der Kleingartenanlage nicht geduldet werden. Jeder Pächter hat auf die Gartennachbarn Rücksicht zu nehmen sowie Anstand und gute Sitten zu wahren.

   Folgende Ruhezeiten sind unbedingt einzuhalten:

Gesetzliche Ruhezeiten	Sonn- / Feiertags	ganztägig
	Werktags	$19^{\underline{00}}$ bis $07^{\underline{00}}$ Uhr
Zusätzliche Ruhezeit	Werktags	$13^{\underline{00}}$ bis $15^{\underline{00}}$ Uhr

8. Grobe Verstöße gegen die Gartenordnung trotz mehrfacher Verwarnung können zur Kündigung des Gartens führen.

Diese Gartenordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung des „Stadtverband Wetzlar der Kleingärtner e.V.“ am 19.02.2011 in Kraft und ersetzt die bereits bestehende Gartenordnung.